

Antrag

der Abgeordneten Dirk Niebel, Rainer Brüderle, Gudrun Kopp, Daniel Bahr (Münster), Angelika Brunkhorst, Ernst Burgbacher, Helga Daub, Jörg van Essen, Ulrike Flach, Otto Fricke, Horst Friedrich (Bayreuth), Rainer Funke, Joachim Günther (Plauen), Dr. Karlheinz Gutmacher, Klaus Haupt, Ulrich Heinrich, Birgit Homburger, Dr. Werner Hoyer, Dr. Heinrich L. Kolb, Jürgen Koppelin, Sibylle Laurischk, Harald Leibrecht, Markus Löning, Günther Friedrich Nolting, Hans-Joachim Otto (Frankfurt), Eberhard Otto (Godern), Detlef Parr, Cornelia Pieper, Marita Sehn, Dr. Hermann Otto Solms, Dr. Max Stadler, Dr. Rainer Stinner, Carl-Ludwig Thiele, Dr. Dieter Thomae, Dr. Wolfgang Gerhardt und der Fraktion der FDP

Mögliche Interessenüberschneidungen bei der Vergabe öffentlicher Mittel über die Bundesanstalt für Arbeit auf allen Ebenen nachhaltig vermeiden

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Die Organisation der Bundesanstalt für Arbeit und ihres Verwaltungsunterbaus in Form der drittelparitätischen Selbstverwaltung nach § 380 SGB III ist gescheitert. Wie nicht zuletzt der Anfang 2002 vom Bundesrechnungshof aufgedeckte Skandal in den Statistiken der Bundesanstalt für Arbeit gezeigt hat, bei dem in erheblichem Umfang fehlerhaft Vermittlungserfolge zugeordnet wurden, fördern die drittelparitätischen Selbstverwaltungsstrukturen aufgrund von Interessenüberschneidungen eine Tendenz zur Selbstbedienungsmentalität und zur Verschwendung.

Nach geltendem Recht (§ 16 SGB X) darf der- oder diejenige, der oder die über Leistungen aus Beitragsmitteln entscheidet, nicht letztlich selbst der oder die Begünstigte sein. Dies gilt allerdings nach § 16 Abs. 2 SGB X nicht für Wahlen zu einer ehrenamtlichen Tätigkeit. Zwar fallen Einzelfallentscheidungen über die Verwendung von Beitragsmitteln nicht in den Selbstverwaltungsgremien der Arbeitsämter und auch nicht in den Selbstverwaltungsorganen der Mittel- bzw. Oberinstanzen, der Verwaltungsrat der Bundesanstalt für Arbeit bestimmt aber die Grundlinien der Politik der Bundesanstalt für Arbeit im Rahmen seines gesetzlichen Auftrags und überwacht die Erfüllung der Aufgaben. Überdies stellt er den Haushalt der Bundesanstalt für Arbeit fest.

Der Bundesregierung sind die Lebensläufe der Selbstverwaltungsmitglieder auf den drei Verwaltungsebenen der Bundesanstalt für Arbeit im Einzelnen nicht bekannt. Die etwaige Zugehörigkeit zu einem Gremium bei einem Weiterbildungsträger ist kein gesetzlicher Ausschlussstatbestand und wird auch nicht erhoben (Antwort der Bundesregierung auf Frage 6 der Kleinen Anfrage der Fraktion der FDP zur Struktur von Weiterbildungsträgern und Effizienz von

Maßnahmen in der beitragsfinanzierten Weiterbildung, Bundestagsdrucksache 15/727).

Nach § 390 Abs. 3 SGB III ist ein Mitglied der Selbstverwaltung abzuberufen, wenn eine Voraussetzung für seine Berufung entfällt, das Mitglied seine Amtspflicht grob verletzt bzw. die vorschlagende Stelle es beantragt. Die zum 1. April 2003 zur Verwaltungsratsvorsitzenden der Bundesanstalt für Arbeit bestellte stellvertretende DGB-Vorsitzende Ursula Engelen-Kefer gehört der Führungsebene der Bundesanstalt für Arbeit seit 1978 in wechselnden Positionen an, so dass u. a. der Vermittlungsskandal bei der Bundesanstalt für Arbeit Anfang 2002 in ihre Mitverantwortung fällt. Zudem ist sie zumindest ehrenamtlich in verschiedenen Führungspositionen der Weiterbildungsbranche tätig gewesen.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

- die stellvertretende DGB-Vorsitzende Ursula Engelen-Kefer als Mitglied der Selbstverwaltung der Bundesanstalt für Arbeit nach § 390 SGB III Abs. 3 Nr. 1 bzw. Nr. 3 abzuberufen;
- darauf hinzuwirken, dass die Bundesanstalt für Arbeit kurzfristig eine Regelung zum Abstellen von möglichen Interessenüberschneidungen vorbereitet, die im Verwaltungsrat beschlossen wird und als entsprechende Weisung an die Verwaltungsausschüsse der Landesarbeitsämter und Arbeitsämter dienen kann;
- im Vorgriff auf eine grundlegende Reform der Selbstverwaltungsstrukturen der Bundesanstalt für Arbeit den § 16 Abs. 2 SGB X dahin gehend zu verschärfen, dass in einem Verwaltungsverfahren für eine Behörde auch diejenige Person nicht tätig werden darf, die eine ehrenamtliche Tätigkeit in einem Selbstverwaltungsgremium eines Sozialversicherungsträgers oder einer sonstigen Institution ausübt, die in einem engen sachlichen Zusammenhang zur Tätigkeit in einem Selbstverwaltungsorgan der Bundesanstalt für Arbeit oder einer ihrer Dienststellen steht.

Berlin, den 2. April 2003

**Dirk Niebel
Rainer Brüderle
Gudrun Kopp
Daniel Bahr (Münster)
Angelika Brunkhorst
Ernst Burgbacher
Helga Daub
Jörg van Essen
Ulrike Flach
Otto Fricke
Horst Friedrich (Bayreuth)
Rainer Funke
Joachim Günther (Plauen)
Dr. Karlheinz Gutmacher
Klaus Haupt
Ulrich Heinrich
Birgit Homburger
Dr. Werner Hoyer**

**Dr. Heinrich L. Kolb
Jürgen Koppelin
Sibylle Laurischk
Harald Leibrecht
Markus Löning
Günther Friedrich Nolting
Hans-Joachim Otto (Frankfurt)
Eberhard Otto (Godern)
Detlef Parr
Cornelia Pieper
Marita Sehn
Dr. Hermann Otto Solms
Dr. Max Stadler
Dr. Rainer Stinner
Carl-Ludwig Thiele
Dr. Dieter Thomae
Dr. Wolfgang Gerhardt und Fraktion**